

## **Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt**

*(Neufassung vom 25.06.2001, rückwirkend in Kraft zum 01.01.2001, Amtsblatt 6/01)  
(Neufassung vom 09. Dezember 2005, in Kraft zum 01.01.2006, Amtsblatt 21/05)  
(1. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012, in Kraft zum 01.11.2012, Amtsblatt 16/12)*

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Brbg) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in der Sitzung vom 07.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für folgende in der Stadt gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Inselfriedhof
- Friedhof Schönfließ
- Friedhof Ortsteil Diehlo

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe, als öffentliche Einrichtung der Stadt, dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie bei besonderem berechtigtem Interesse auch der Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person, unabhängig von Konfession und Weltanschauung.
- (2) Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zulässig, wenn
  - a) diese keinen festen Wohnsitz hatte
  - b) ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist
  - c) ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
  - d) wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern

#### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten können geschlossen werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.

- (2) Die Stadt kann die Aufhebung verfügen, wenn die Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung abgelaufen ist. Durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst, die Absicht der Aufhebung und die Aufhebung selbst sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
  - e) Druckschriften zu verteilen
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu schädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - j) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,

- k) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- l) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Von der Stadt können Sondergenehmigungen für das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen ausgestellt werden.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen u. a.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. In der Zulassung wird der Umfang der Tätigkeiten festgelegt.

- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind und sie oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, die dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen ist. Für jeden Bediensteten der zugelassenen Gewerbetreibenden ist für Arbeiten auf den Friedhöfen ein besonderer Ausweis bei der Stadt zu beantragen. Die Zulassung und Bedienstetenausweise sind jährlich zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchstabe c) und d) getroffenen Regelungen dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während den von der Stadt festgelegten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze aufzuräumen.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben Wege, Platz und Rasenflächen möglichst zu schonen. Beim Abkippen oder Lagern von Material sind Schutzbleche, Bohlen, Matten oder ähnliche Unterlagen zu verwenden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen. Der Anzeigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soll eine Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung des Verstorbenen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen folgende Ausmaße nicht überschreiten
- a) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren  
Länge: 1,50 m; Breite: 0,60 m; Höhe: 0,60 m
  - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre  
Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Höhe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Säрге notwendig, ist dies der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

#### **§ 9**

#### **Ausheben der Gräber**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in der Verantwortung der Stadt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

**§ 10  
Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen vom Tag der Bestattung an bei Erdbestattungen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Erd-Urnenbestattungen beträgt auf allen Friedhöfen vom Tag der Bestattung an 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Urnenwandbestattungen beträgt vom Tag der Bestattung an 15 Jahre.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ehrengrabstätten. Hier ist die Ruhezeit unbegrenzt.

**§ 11  
Umbettungen, Ausgrabung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der eine Störung der Totenruhe rechtfertigt, erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 3 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Urnenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sowie bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhe- und Nutzungszeit.
- (8) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedürfen einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) anonyme Urngemeinschaftsanlage
  - d) Grabstätten in der Urnenwand
  - e) Ehrengabstätte
- (3) Für die Größe der Gräber wird ein Maß festgesetzt von:

#### **Inselfriedhof und Friedhof Schönfließ**

- a) Kindergrabstätte (bis zu 5 Jahren)  
Länge 1,95 m x 1,30 m Breite
- b) Reihengrabstätte, Einzelwahlgrabstätte  
Länge 2,60 m x 1,30 m Breite
- c) Wahlgrabstätte Erdbestattung  
Länge 2,60 m x 2,60 m Breite
- d) Wahlgrabstätte Erdbestattung in bevorzugter Lage (nur Friedhof Schönfließ)  
Länge 4,00 m x 1,40 m Breite
- e) Urnenreihengräber und Kleine Wahlgrabstätte Urnenbestattung  
Länge 1,30 m x 1,30 m Breite (Inselfriedhof)  
Urnenreihengräber und Kleine Wahlgrabstätte Urnenbestattung  
Länge 1,00 m x 1,00 m Breite (Friedhof Schönfließ)
- f) Wahlgrabstätte Urnenbestattung (groß)  
Länge 1,95 m x 1,30 m

#### **Friedhof Ortsteil Diehlo**

- 1. Kindergrabstätte (bis 6 Jahre)  
Länge 2,00 m x 1,00 m Breite
- 2. Reihengrabstätte  
Länge 2,60 m x 1,30 m Breite
- 3. Wahlgrabstätte Erdbestattung  
Länge 2,60 m x 2,60 m Breite
- 4. Wahlgrabstätte Urnenbestattung  
Länge 1,00 m x 1,00 m Breite

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen, die zeitlich und räumlich „der Reihe nach“ für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt werden. Das Nutzungsrecht an ihnen kann erst anlässlich des Todesfalls durch die Angehörigen oder sonstigen Bestattungspflichtigen erworben werden. Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht zulässig.
- (2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab,
  - c) Reihengrabfelder für Aschenbeisetzungen
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener oder eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind mehrstellige Grabstätten, für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 12 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Abs. 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **§ 15**

### **Beisetzungen anonyme Urnengemeinschaftsanlage**

- (1) Die Beisetzung von Urnen in der Gemeinschaftsanlage erfolgt individuell und der Reihe nach.
- (2) Entsprechend dem Charakter der Gemeinschaftsanlage bleibt die Grabstätte anonym.
- (3) Eine Um- und Ausbettung der Urnen ist nicht gestattet.



- (4) Ein gemeinschaftliches Grabmal bildet den Mittelpunkt der Gemeinschaftsanlage. Eine Aufstellung von individuellen Grabzeichen, -platten und -schildern ist nicht statthaft. Die Ablage von Blumen, Kränzen und Gebinden darf grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen geschehen.

### **§ 16 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt. Darin eingeschlossen sind die Gräber auf dem jüdischen Friedhof.

### **§ 17 Urnenwand**

- (1) In der Urnenwand sind Grabstätten für sowohl ein, als auch für zwei Urnen vorhanden. An diesen Grabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für Grabstätten für 2 Urnen möglich. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (2) Die Beisetzung von Urnen in Einzelgrabstätten erfolgt der Reihe nach. Die Zweitbelegung in Grabstätten für 2 Urnen darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht für diese Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zweiten zur Bestattung vorgesehenen Person verlängert worden ist, sofern die Zweitbelegung nicht binnen eines Monats nach Erstbelegung erfolgt.

### **§ 17 a Urnenbaumgrabstätte**

- (1) Urnenbaumgrabstätten werden von der Stadt in einem waldartigen Bereich auf dem Inselfriedhof unterhalb des Kronenbereiches der vorhandenen Bäume angelegt und gepflegt. Sie erhalten keine besondere Gestaltung. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nicht gestattet.

- (2) Als Urnenbaumgrabstätte sind Grabstätten sowohl für eine, als auch für zwei Urnen vorhanden. An diesen Grabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine

a) Urnenbaumgrabstätte (einfach)	20 Jahre
b) Urnenbaumgrabstätte (zweifach)	25 Jahre

vergeben. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für Grabstätten für 2 Urnen möglich. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

- (3) Die Beisetzung von Urnen in einer Urnenbaumgrabstätte (einfach) erfolgt der Reihe nach. Die Zweitbelegung in Grabstätten für 2 Urnen darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht für diese Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zweiten zur Bestattung vorgesehenen Person verlängert worden ist, sofern die Zweitbelegung nicht binnen eines Monats nach Erstbelegung erfolgt.

- (4) Eine vom Nutzungsberechtigten erworbene Grundplatte mit einem Pultkissen (Grabmal) zur Namensnennung mit Angabe der Geburts- und Sterbedaten ist Bestandteil der Grabstelle. Folgende Maße sind einzuhalten:
  - a) Urnenbaumgrabstätte (einfach) Grundplatte 55 x 55 x 4 cm; Pultkissen 40 x 30 cm
  - b) Urnenbaumgrabstätte (zweifach) Grundplatte 70 x 70 x 4 cm; Pultkissen 50 x 40 cm.
- (5) Die Grabmale müssen handwerklich einwandfrei, dauerhaft gegründet, verdübelt und standsicher sein. Grabmale dürfen nur von gewerblich zugelassenen Fachfirmen errichtet und unterhalten werden. Der Firmeninhaber muss seine Befähigung nachgewiesen haben und die Gewähr dafür leisten, dass er die Bestimmungen dieser Satzung einhält. Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz oder Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (6) Gebinde und Kränze werden 10 Tage nach dem Tag der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 18 – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **VI. Grabmale**

### **§ 19**

#### **Besondere Anforderungen**

- (1) Die Grabmale und Grababdeckungen müssen handwerklich einwandfrei, dauerhaft gegründet, verdübelt und standsicher sein. Grabmale dürfen nur von gewerblich zugelassenen Fachfirmen errichtet und unterhalten werden. Der Firmeninhaber muss seine Befähigung nachgewiesen haben und die Gewähr dafür leisten, dass er die Bestimmungen dieser Satzung einhält.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz oder Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Auf jeder Grabstätte darf nur 1 Grabmal errichtet werden.
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist insbesondere Folgendes zu beachten:
  - a) Grabmale aus Holz, Eisen oder Naturstein sind in jeder handwerklichen Bearbeitung zugelassen. Sie müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm. stark sein.

- b) Nicht zugelassen sind Rohlinge, Unmaßplatten sowie alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Glas, Emaille, Kunststoff und Farben.
  - c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material bestehen, die für Grabmale zugelassen sind. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (5) Liegende Grabmale und Grababdeckungen dürfen nur flach und ohne Unterbau auf die Grabstätte gelegt werden und dürfen bei Erdbestattungen maximal  $\frac{1}{2}$  der Grabfläche bedecken.
- (6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (7) Die Verlegung von Steineinfassungen, Steinplattenumrandungen, Wegeplatten und Kantensteinen bedarf der vorherigen Zustimmung lt. § 20 der Stadt. Kieselsteine als Umrandung sind unzulässig. Unbeschadet § 22 Abs. 2 wird für Schäden an polierten Umrandungen keine Haftung übernommen.

## **§ 20** **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 21 Anlieferung**

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
  - a) die Gebührenempfangsbescheinigung
  - b) der genehmigte Entwurf
  - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.

## **§ 22 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweils Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 23 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden Grabmale, Einfassungen – einschließlich der Betonfundamente bzw. aller Befestigungsmaterialien – und sonstige Grabausstattungen von der Stadt oder deren Beauftragten entfernt. Diese Kosten sind in der Grabmalaufstell- und Entsorgungsgebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung enthalten, mit Ausnahme der vor 1996 erworbenen Nutzungsrechte an Grabstellen. Werden innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes durch diese Nutzungsberechtigten keine Ansprüche auf die Herausgabe der Grabmale und sonstige Anlagen gestellt, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 6 Satz 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Stadt kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange als das entrichtete Entgelt ausreicht.
- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

## § 25 Grabbeete

- (1) Grabbeete sind mit folgenden Maßen anzulegen:

### a) Inselfriedhof

- Reihengräber	- Erdbestattung	1,40 m x 1,05 m
	- Urnenbestattung	1,00 m x 0,90 m
- Familiengrabstätten	- Erdbestattung	1,76 m x 1,40 m
	- Urnenbestattung	1,40 m x 1,05 m
- Kindergrabstätten		1,00 m x 0,90 m

Die Umrandung hat eine Breite von 18 cm.

### b) Friedhof Schönfließ und Friedhof Ortsteil Diehlo

- Reihengräber	- Erdbestattung	1,60 m x 0,60 m
- Familiengrabstätten	- Erdbestattung	0,80 m x 0,80 m bis 1,20 m x 1,20 m
- Urnengrabstätten		0,90 m x 0,90 m
- Kindergrabstätten		1,00 m x 0,90 m.

- (2) Die Bepflanzung der Grabstätten darf nur bis zur Größe der Grabbeete erfolgen. Auch der nicht zum Grabbeet gehörende Teil ist ordnungsgemäß zu unterhalten und von Unkraut freizuhalten.

## § 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 27**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen vor Beginn der Trauerfeier sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### **§ 28**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt und sind gebührenpflichtig.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Musikinstrumente in den Feiterräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 29**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 30  
Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die trotz Aufforderung zur Entfernung an der Leiche belassen wurden.
- (3) Ansprüche der Erben oder anderen Anspruchsberechtigten an Gegenständen, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.
- (4) Wertgegenstände, die bei Wiederbelegungen oder anderen Grabungen gefunden werden, sind der Stadt abzuliefern, in Verwahrung zu nehmen und als Fundsache zu behandeln.

**§ 31  
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 32  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 25.06.2001 außer Kraft.